

SATZUNG

AKTION FÜR DAS LEBEN E.V.

von der Gründungsversammlung beschlossen
am 9. Mai 1976
von der Mitgliederversammlung geändert
am 11. Mai 1996

§ 1 Name und Sitz

(1) Die *Aktion für das Leben* soll Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangen. Nach der Eintragung führt sie den Namen „*Aktion für das Leben e. V.*“.

(2) Der Verein *Aktion für das Leben* hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Die *Aktion für das Leben* tritt für die Unantastbarkeit jeden menschlichen Lebens, besonders des ungeborenen, ein. Sie will in allen Fällen, in denen Leben wegen seelischer, sozialer oder wirtschaftlicher Nöte und Konflikte in Gefahr oder Bedrängnis kommt, Hilfe bieten. Sie will Frauen und Mädchen helfen, die in der Erwartung eines Kindes oder nach seiner Geburt in Not geraten.

(2) Die *Aktion für das Leben* verwirklicht diesen Zweck, indem sie

- a) das Verständnis und die Verantwortung der Gesellschaft für den Wert jeden menschlichen Lebens und für jede auch ungewollte Schwangerschaft weckt,
- b) den einzelnen zu finanzieller und mitmenschlicher Hilfe anregt,
- c) mit den bestehenden Initiativen der sozialen Hilfeleistung für in Not geratene Menschen zusammenarbeitet, das Hilfsangebot ausbaut und versucht zu koordinieren,
- d) für eine intensive Information über alle sozialen Hilfsmöglichkeiten für in Not geratene Menschen sorgt.

(3) Die *Aktion für das Leben* nimmt ihre Aufgaben im Bereich des Bistums Speyer wahr. Sie soll sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Organisationen gleichen Zwecks auf Bundes- oder Landesebene anschließen. Sie hat ferner nach Möglichkeit auf eine internationale Zusammenarbeit hinzuwirken.

(4) Der Verein *Aktion für das Leben* soll korporatives Mitglied des Diözesancaritasverbandes werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können werden

- a) Verbände, Organisationen, kirchliche und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse samt den jeweiligen Gruppierungen, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung den Zielen des Vereins förderlich sein können,
- b) Einzelpersonen als aktive Mitglieder,
- c) Einzelpersonen als fördernde Mitglieder.

(2) a) Die Mitgliedschaft nach (1) a) und b) wird auf schriftlichen Antrag durch die Zustimmung des geschäftsführenden Ausschusses erworben.

b) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der geschäftsführende Ausschuss.

(3) Die Mitgliedschaft nach (1) c) wird erworben durch Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft nach § 3 (1) a) und b) erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Auflösung im Fall der Mitgliedschaft nach § 3 (1) a)

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum jeweiligen Jahresende möglich.

(3) Auf Antrag des Vorstandes kann der geschäftsführende Ausschuss ein Mitglied wegen dessen dem Vereinszweck schadenden Verhaltens ausschließen. Gegen den Ausschluß ist innerhalb von drei Monaten Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig, solange nicht durch Gericht anderweitig entschieden wird.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Alle Einzelmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag pro Jahr zu zahlen.

(2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet der geschäftsführende Ausschuss.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Ausschuß,
- c) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder nach § 3 (1) a) und b).

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl von Einzelmitgliedern in den geschäftsführenden Ausschuß für die Dauer von vier Jahren,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Amtszeit des Vorstandes,
- d) die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des geschäftsführenden Ausschusses,
- e) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des geschäftsführenden Ausschusses und des Vorstandes sowie die entsprechenden Entlastungen,
- f) Satzungsänderungen.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Mitglieder sind vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Ausschuß aus aktuellem Anlaß unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen einladen. Auf schriftlichen Antrag von zehn von Hundert der Mitglieder und Vorlage einer Tagesordnung hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.

§ 8 Der geschäftsführende Ausschuß

(1) Der geschäftsführende Ausschuß setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- b) je einem Vertreter der Mitglieder nach § 3 (1) a), je zwei Vertreter, soweit solche Mitglieder nach ihrer Satzung als Hauptzweck verfolgen, wirtschaftliche Hilfe für in Not geratene Menschen zu leisten,
- c) den Vorsitzenden der eingerichteten Arbeitskreise,
- d) höchstens vier Einzelmitglieder.

(2) Stehen Mitglieder nach § 3 (1) a) zueinander im Verhältnis von Stufen oder Gliederungen einer Organisation oder eines Verbandes, so kann sich der Verband oder die Organisation nur über ein Mitglied im geschäftsführenden Ausschuß entsprechend § 8 (1) b) vertreten lassen.

(3) Der geschäftsführende Ausschuß entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der geschäftsführende Ausschuß tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.

(5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der geschäftsführende Ausschuß für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzperson.

(6) a) Der geschäftsführende Ausschuß richtet Arbeitskreise ein, die seine Entscheidungen vorbereiten.

b) Arbeitskreise sind insbesondere zu errichten für

* Information und Öffentlichkeitsarbeit,

* Finanzwesen.

c) Zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen können durch den Vorstand auch Einzelpersonen oder Vertreter von Personenzusammenschlüssen, die nicht Mitglieder des Vereins sind, berufen werden.

d) Die Arbeitskreise wählen nach ihrer Konstituierung für jeweils vier Jahre einen Vorsitzenden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem jeweils für vier Jahre gewählten 1. und 2. Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes endet mit der Annahme der Wahl durch ihre Nachfolger.

(2) Die Vorsitzenden vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB.

(3) Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende als Stellvertreter, ist mit der Leitung des Vereins beauftragt. Er führt in den Organversammlungen den Vorsitz.

(4) Der 1. und 2. Vorsitzende werden durch die Annahme der Wahl Einzelmitglieder des Vereins nach § 3 (1) b).

§ 10 Beschlußfassung

(1) Die Mitgliederversammlung und der geschäftsführende Ausschuß sind beschlußfähig, wenn die Mitglieder schriftlich und rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung geladen sind.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes muß die Beschlußfähigkeit festgestellt werden, wenn nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Antrag ist hinsichtlich eines Tagesordnungspunktes jeweils nur einmal zulässig.

(3) In der Mitgliederversammlung und im geschäftsführenden Ausschuß haben die Vertreter eines Mitgliedes nach § 3 (1) a), die Einzelmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes und die Vorsitzenden der Arbeitskreise eine Stimme.

(4) § 8 (2) gilt nicht für die Mitgliederversammlung.

(5) Entscheidungen der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Ausschusses werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(6) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit aller Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses sowie der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Zur Auflösung des Vereins sind in beiden Organen 4/5 der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

§ 11 Protokollführung

(1) Über alle Versammlungen der Mitglieder und alle Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein *Aktion für das Leben e. V.* mit Sitz in Kaiserslautern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (mildtätige - kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband der Diözese Speyer zwecks Verwendung für die finanzielle Unterstützung von Frauen, die durch eine Schwangerschaft in wirtschaftliche Not geraten sind.